GEMEINDE EVERSWINKEL
Der Bürgermeister

157/2014	
Datum:	25.11.2014

Öffentliche Sitzungsvorlage

Amt: **20**	Az.: **70.10.01**	Bearbeitet von: **Christin Wiegelmann**
4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Everswinkel		

Finanzauswirkungen:	Nein	☐	Ja	☒	Produkt:	11.01.01	

Beratungsfolge:	**Datum:**	**Abstimmung:**
Hauptausschuss	**11.12.2014**	
Gemeinderat	**16.12.2014**	

<u>Sachverhalt:</u>

Die Gemeinde Everswinkel erhebt als Gegenleistung für die Kosten durch die Sommerreinigung und des Winterdienstes Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG). Den Benutzungsgebühren für die Sommerreinigung und für den Winterdienst liegt je eine jährliche Kalkulation nach § 6 KAG zugrunde.

Die Straßenreinigungsgebühren werden nach einer Gebühr für den Winterdienst sowie einer Gebühr für die Sommerreinigung differenziert.

Die Sommerreinigung erfolgt wöchentlich als Rinnenreinigung. Die Gebühr beträgt 0,03 € pro m².

Für den Winterdienst gibt es nach den Streu- und Räumplänen verschiedene Prioritätenstufen. Diese Prioritätenstufen sehen vor, dass Straßen mit einer besonderen verkehrlichen Bedeutung gegenüber Straßen mit einer geringeren verkehrlichen Bedeutung im Rahmen der Winterwartung Vorzug zu gewähren ist. Die Kosten des Winterdienstes können in Form der Winterdienstgebühr nur den Anliegern der Straßen zugerechnet werden, die zur ersten Prioritätenstufe des Streu- und Räumplanes gehören. Nur gegenüber diesen Anliegern wird die Leistung des Winterdienstes auch regelmäßig erbracht. Bei den Anliegern der Straßen, die zur zweiten Prioritätenstufe des Streu- und Räumplanes gehören, verhält es sich so, dass ihnen gegenüber die Leistung des Winterdienstes nur unregelmäßig, wenn überhaupt, erbracht werden kann und ihnen die Kosten auch nicht a priori durch eine Kalkulation zugerechnet werden können. Eine Umlage der Kosten für den Winterdienst ist für diese Anlieger somit unzulässig.

Aus dem Jahr 2013 besteht im Rahmen der Winterdienstkosten eine Kostenunterdeckung von 2.746,39 €. Aufgrund dessen ist die Gebühr je qm von 0,01 € auf 0,02 €/qm zu erhöhen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügten Kalkulationen für die Sommereinigung und den Winterdienst.

2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Gebührensazung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Everswinkel.

Anlagen:
Anlage 1 Kalkulationen für die Sommereinigungs- und Winterdienstgebühren
Anlage 2 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Everswinkel